Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 96 (2001)

Heft: 2

Artikel: Besser koordinieren, früher schalten: Grossprojekte zwischen

Raumplanung und Umweltschutz

Autor: Badilatti, Marco

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-175951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grossprojekte zwischen Raumplanung und Umweltschutz

Besser koordinieren, früher schalten

Die kantonalen Richtpläne und die Sachpläne des Bundes helfen, räumliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, zu entschärfen oder gar zu beseitigen. Das kann besonders bei Grossprojekten für alle Beteiligten nützlich sein. Nicht immer aber erfüllen diese Instrumente die in sie gesetzten Erwartungen. Warum, und was lässt sich dagegen vorkehren? An einer Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) und der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde versucht, darauf zu antworten.

Marco Badilatti, Publizist, Zumikon

Über die Wirkungen und das Zusammenspiel von Sach- und Richtplänen, die sich gegenseitig beeinflussen und für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich sind, bestehe ein verbreitetes Unwissen, meinte Lukas Bühlmann von der VLP. Da das Raumplanungsgesetz auf Widerspruchsfreiheit und gegenseitige Abstimmung von Richt- und Sachplänen ausgerichtet sei, müssten allfällige Konflikte durch Bereinigungsverfahren behoben werden und Anordnungen auf diesem Gebiet der raumplanerischen Dynamik entsprechend jederzeit gegenseitig veränderbar sein. Und was die Bindungskraft beider Instrumente für Grossprojekte und andere raumwirksame Tätigkeiten betreffe, sollten Einkaufszentren, Kiesgruben und Deponien grundsätzlich nicht ohne Richtplanvorgaben und Flughafenausbauten, Eisenbahnlinien und Übertragungsleitungen nicht ohne Vorgaben in Sachplänen bewilligt werden.

Für Raumverträglichkeitsprüfung

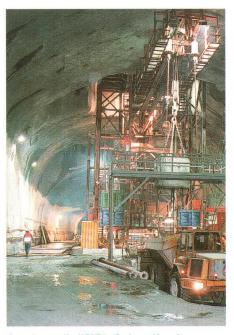
Der neue Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung, Pierre-Alain Rumley, brachte seinerseits die Hauptprobleme unverblümt auf den Punkt: Zwar sei die Planungspflicht sowohl im Raumplanungsgesetz (Artikel 2) als auch in der Raumplanungsverordnung (Artikel 1, 2, 47) festgelegt, doch fehle es an personellen und finanziellen Mitteln genauso wie an klaren Definitionen über räumliche Auswirkungen von Bauvorhaben, um diese auch griffig umzusetzen. Zudem werde der Ermessensspielraum in der Schweiz sehr weit gefasst und die

Interessen würden nicht immer sorgfältig genug gegeneinander abgewogen. Als Gegenmittel postulierte er unter anderem eine optimale Abstimmung der Planungen zwischen Bund und Kantonen einerseits sowie zwischen Nachbarkantonen anderseits. Verbesserungen könnte er sich aber gerade bei Grossprojekten auch von einer Raumverträglichkeitsprüfung vorstellen, wie man sie etwa in Deutschland kenne.

Wie der Planungsföderalismus in der Praxis spielt oder nicht, skizzierte VUR-Präsident Peter Ettler mit zwei Modellbeispielen, dem Sachplan Alptransit (Linienführung und Lärmbelastung im Raum Flüelen-Altdorf-Erstfeld) und dem Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (Ausbau Flughafen Zürich). Während der erste wegen der widersprechenden Richtpläne und des Umweltschutzrechts der bereits stark belasteten Region kaum gerecht wird und den Kanton Uri gegen den Bund aufgebracht hat, spannen im zweiten Fall zwar Bund und Kanton zusammen, stehen aber im Streit mit den fluglärmbetroffenen Gemeinden und deren Nutzungsplanung. Wie weit die aufgetauchten Konflikte hier wie dort durch Bereinigungsverfahren und sogenannte Koordinationsprotokolle zu überwinden sind, müsse sich weisen, erscheine aber nicht hoffnungslos, sofern die Interessen der Bevölkerung berücksichtigt würden.

Verhandlungslösungen ja, aber...

Hier knüpfte der Jurist Markus Neff (St. Gallen) an, der auf die weltweit zu beobachtenden Akzeptanzprobleme



Grossbaustelle NEAT in Sedrun: Von der Schachtdopf-Taverne aus wird der Vertikalschacht des Zugriffsstollens erstellt (Bild Keystone)

Le grand chantier des NLFA à Sedrun: galerie et puits d'accès vertical (photo Keystone)

von Grossprojekten hinwies, für die eine Rechtsdefinition nach wie vor fehle, und am Beispiel der Vereinigten Staaten aufzeigte, wie solchen durch alternative Streitbeilegungsverfahren begegnet wird. Solche Verhandlungslösungen hätten umso mehr an Boden gewonnen, als der polizeirechtliche Umweltschutz zusehends an Grenzen gestossen sei und auch finanzpolitische Gründe für effizientere Methoden sprächen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umwelt-Mediation seien Freiwilligkeit, Glaubwürdigkeit (des Mediators), Vertraulichkeit, Verhandlungsbereitschaft, Parteienparität und Transparenz. Allerdings eigneten sich derartige Verfahren nicht zur Regelung von Wertkonflikten. Denkbar wären sie jedoch bei Variantenentscheidungen und Standortevaluationen von Grossprojekten, bei Plangenehmigungs-, Nutzungsplan- und Baubewilligungsoder UVP-Verfahren, Interessenabwägungen oder zum Einbezug involvierter Parteien vor dem Erlass von Verfügungen.